

Gemäß § 174 in Verbindung mit § 176 Abs. 1 Ziff. 2 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG) in der zurzeit gültigen Fassung wird folgende

Allgemeinverfügung

erlassen:

1. Am 17.05.2012, in der Zeit von 8.00 Uhr, bis zum 18.05.2012, 4.00 Uhr, ist das Mitführen und oder Verzehren von alkoholischen Getränken im Bereich der Badestelle Lanker See und im Wehrberg (rot markierte Flächen auf beigefügtem Lageplan) untersagt.

2. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

Begründung:

Der Feiertag Christi Himmelfahrt wird regelmäßig auch als "Vatertag" begangen. In diesem Zusammenhang wird - wie in den vergangenen Jahren - bei einem Großteil der Feiernden der Alkoholgenuss eine große Rolle spielen.

In den letzten Jahren hat sich die Badestelle Lanker See aus diesem Anlass zu einem sehr beliebten Ziel für Feiernde entwickelt, die aus dem ganzen Umlandbereich anreisen. Es kam an der Badestelle zu erheblichen Menschenansammlungen. Von den dort versammelten Alkohol konsumierenden Personen - insbesondere Jugendliche und Heranwachsende - wurden eine Vielzahl von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie sonstige Störungen der öffentlichen Sicherheit begangen. So wurde die Fläche erheblich mit Glasscherben und Abfall verschmutzt, öffentliches Eigentum wurde stark beschädigt. Zeitweise war der Strandabschnitt im und außerhalb des Wassers tagelang deshalb nicht mehr für Besucher nutzbar.

Die Polizei musste mehrfach schlichtend eingreifen und Anzeigen, z.B. wegen Körperverletzungen, aufnehmen.

Der betreffende Bereich der Badestelle Lanker See ist als öffentlicher Badestrand der Stadt Preetz der Erholung und Freizeitgestaltung ausdrücklich gewidmet. Dieser Nutzung stehen die in den letzten Jahren durchgeführten Trinkgelage der Feiernden mit der aus dem Alkoholkonsum resultierenden Begehungen einer Vielzahl von Straftaten - insbesondere Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Ordnungswidrigkeiten - entgegen.

Auch im Bereich des Wehrberges wurden überdurchschnittlich viele stark alkoholisierte Jugendliche angetroffen, welche die Wehrberganlage mit Abfällen verschmutzten. Dieser Bereich wurde regelmäßig als Rückzugsort genutzt, wenn der Bereich am Lanker See bereits überfüllt war. Daher sind in diesem Bereich bei einem Verbot für die Badestelle Lanker See gleiche Auswüchse zu erwarten.

Seit einigen Jahren sind von der Polizei gezielt Alkoholkontrollen bei Jugendlichen durchgeführt worden; aufgrund der hohen Zahl von Jugendlichen konnten diese aber kaum effektiv greifen. Trotzdem wurden im letzten Jahr stark alkoholisierte und dadurch hilflose Jugendliche ins Krankenhaus gebracht.

Aufgrund der Geschehnisse in den vergangenen Jahren muss davon ausgegangen werden, dass auch in diesem Jahr an Christi Himmelfahrt, dem 17.05.2012, eine sehr große Zahl von feiernden, alkoholisierten sowie sehr stark alkoholisierten Personen die Badestelle Lanker See und die Wehrberganlage zu solchen Zwecken nutzen wird.

Die in den vergangenen Jahren gewählte Taktik des Beobachtens der Lage und der dann gezielten polizeilichen Maßnahmen hat, rückwirkend betrachtet, nicht den erforderlichen Erfolg erzielt. Immer mehr Jugendliche und Heranwachsende sind insbesondere im dortigen Bereich alkoholisiert angetroffen worden.

Nach derzeitiger Lageeinschätzung der Verwaltung und der Polizeizentralstation Preetz ist erneut am Himmelfahrtstag mit einer geschätzten Anzahl von 300 bis ca. 500 TeilnehmerInnen zu rechnen, die unter stärkerem Alkoholeinfluss ähnliche umfangreiche und intensive Ausschreitungen verursachen werden wie in den vergangenen Jahren. Weiter ist davon auszugehen, dass die Jugendlichen verstärkt die Wehrberganlage als Ausweichraum nutzen werden, wenn im Bereich der Badestelle Lanker See kein Alkohol mehr konsumiert werden darf.

Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Abwehr der erheblichen Gefahren für Körper und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen ist deshalb unter Berücksichtigung der in den Vorjahren gesammelten Erfahrungen diese Allgemeinverfügung unabdingbar und verhältnismäßig.

Die Anordnung, am 17.05.2012 und am 18.05.2012 in dem genannten Zeitraum keine alkoholischen Getränke mitzuführen und zu verzehren, bezieht sich auf den gesamten Bereich des Strandbades Lanker See und die Wehrberganlage zwischen Ihlsol, Castöhlenweg und der Brücke über den Kirchsee Richtung der Straße "Am Heidberg". Der von der Anordnung betroffene Bereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage zur Allgemeinverfügung).

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein besonderes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf die erheblichen Gefahren, die von den am Lanker See und im Wehrberg versammelten alkoholisierten Personen ausgehen würden, keinen Aufschub duldet. Andernfalls wären Verhältnisse wie in den vergangenen Jahren, welche trotz hoher polizeilicher Präsenz zu einem erheblichen Alkoholkonsum mit den genannten gefährlichen Auswirkungen führen würden und damit eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und den Schutz bedeutender Sachwerte, nicht zu verhindern. Die Vorkommnisse in der Vergangenheit lassen darauf schließen, dass auch in diesem Jahr am Himmelfahrtstag dort feiernde Personen sowohl ihre eigene Gesundheit - insbesondere Alkoholkonsum durch Jugendliche - als auch Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von anderen Feiernden, Polizeibeamten oder unbeteiligten Dritten in erheblichem Maße verletzt werden. Ein wirksamer Schutz der bedrohten Rechtsgüter ist nur dadurch zu bewirken, dass das Mitbringen und der Verzehr von Alkohol an dem betroffenen Strandabschnitt am Himmelfahrtstag mit sofortiger Wirkung untersagt wird.

Am Himmelfahrtstag müssen die örtlichen Ordnungsbehörden und die Polizei im Interesse der Wahrung der öffentlichen Sicherheit in der Lage sein, die angeordneten Maßnahmen, ggf. auch im Rahmen des Verwaltungszwanges, kurzfristig durchzusetzen. Auch aus diesem Grund ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Das Privatinteresse hat hinter dem öffentlichen Interesse zurückzustehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Preetz, Bürgerbüro, Bahnhofstr. 24, 24211 Preetz, einzulegen.

Der Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder hergestellt werden. Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, zu stellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Preetz, den 24.04.2012

Wolfgang Schneider
Bürgermeister
Stadt Preetz